

# *Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jahrhundert\**

VON STANISŁAW TRAWKOWSKI

## I.

Es steht ganz außer Zweifel, daß das 13. Jahrhundert die Zeit einer großen Umwandlung der polnischen Sozial- und Wirtschaftsstruktur gewesen ist<sup>1)</sup>. Manche wichtigen Fragen blieben jedoch strittig, z. B. die Frage nach den treibenden Kräften. Besonders stark sind die Meinungsverschiedenheiten zwischen polnischer und deutscher Forschung in der Frage nach der Rolle der deutschen Kolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. und 14. Jahrhundert hervorgetreten<sup>2)</sup>.

Der slavische Raum im Mittelalter wurde früher von der deutschen Mediävistik als kulturlose Ausbaulandschaft betrachtet. Z. B. schrieb W. Thoma vor 80 Jahren:

\*) Die folgenden Ausführungen stellen den nur wenig veränderten Vortrag dar, den ich im Oktober 1971 auf der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte gehalten habe. Der skizzenhafte Charakter des Vortrags wurde beibehalten; die Anmerkungen beschränken sich deshalb auf wenige Hinweise auf die neueren oder wichtigsten Forschungen; die Quellen werden nur beispielsweise zitiert.

Ich möchte in meinem Beitrag auf einige Fragen der Strukturumwandlung Polens im 12. und 13. Jahrhundert aufmerksam machen, die für das Verständnis der Rolle der deutschen Dorfkolonisation in Polen wesentlich sind. Zu diesen Fragen gehört auch die Entstehung der Stadtwirtschaft, auf die ich nur ergänzend hinweisen kann, in dieser Vorbemerkung möchte ich aber das Gewicht auch dieser Frage besonders hervorheben.

1) M. HANDELSMAN, *Z metodyki badań feudalizmu* [Zur Methodik der Erforschung des Feudalismus], Warszawa 1917, Nachdruck in: DERS., *Średniowiecze polskie i powszechnie* [Polnisches und europäisches Mittelalter], Warszawa 1966; R. GRODECKI, *Dzieje wewnętrznego Polski XIII w.* [Die innere Geschichte Polens im 13. Jh.]. In: DERS., *Polska piastowska* [Polen in der Piastenzzeit], Warszawa 1969.

2) Einen Überblick über die wichtigsten Arbeiten geben R. KÖTZSCHKE u. W. EBERT, *Geschichte der ostdeutschen Kolonisation*, 1937, und M. FRIEDBERG, *Kultura polska a niemiecka* [Polnische und deutsche Kultur], Poznań 1946; vgl. auch die Hinweise auf die Problematik bei W. SCHLESINGER, *Die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung*. In: *HZ* 183, 1957, Nachdruck in: DERS., *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 1961, und S. TRAWKOWSKI, *Zur Erforschung der deutschen Kolonisation auf polnischem Boden im 13. Jh.* In: *Acta Poloniae Hist.* 7, 1962.

»Die deutschen Colonisten [trugen] deutsche Kultur und deutsches Wesen in das Volk selbst [sc. das slavische Volk], befreiten es somit von drückenden Fesseln des Slaventums und hoben es auf eine freiere, eines Menschen würdigere Stufe des Daseins«<sup>3)</sup>. Man kann Dutzende und Dutzende solcher und ähnlicher Äußerungen in den Werken der preußischen Historiographie vom Ende des 19. und aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts lesen, in welchen die Verachtung des Slaventums und die Betrachtung deutscher Kolonisten sui generis als Missionare der höheren Kultur mit deutlicher Verkennung der wirklichen Verhältnisse auf dem platten Lande in Altdeutschland meistens eng verbunden waren<sup>4)</sup>.

Die These von der Kulturträgerrolle der deutschen Kolonisten im östlichen Mitteleuropa im Hochmittelalter wurde von der böhmischen und polnischen Geschichtswissenschaft kritisiert. Zuerst haben Krakauer Forscher am Anfang unseres Jahrhunderts die Erforschung der Sozial- und Wirtschaftsverhältnisse der frühpiastischen Periode intensiviert und dem rechtshistorischen, für die ältere deutsche Kolonisationsforschung typischen Standpunkt die soziologisch-ökonomische Betrachtungsweise gegenübergestellt. Indem man die eigenständigen Ansätze der Umwandlung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung im hochmittelalterlichen Polen feststellte, unterstrich man in den polnischen Untersuchungen gleichzeitig, daß »das deutsche Recht im ganzen genommen zweifellos einen bedeutenden und sogar grundlegenden Fortschritt« in dieser Strukturumwandlung darstellte<sup>5)</sup>.

Diese Ergebnisse sind von hervorragenden deutschen Kennern der mittelalterlichen Geschichte Ostmitteleuropas teilweise anerkannt worden. »So war in der Tat« — schrieb R. Kötzschke — »mancherlei am Werke, um in Polen eine Entwicklung herbeizuführen, die eine Annäherung an die Art und den Stand abendländischer Kultur bedeutete. Indes der entscheidende Fortschritt geschah erst durch die Kolonisation nach deutschem Recht mit deutschen Siedelkräften«<sup>6)</sup>.

Der Unterschied zwischen diesen Anschauungen spiegelt den Gegensatz der Grundkonzeptionen wider: die deutsche Forschung beharrte bei ihrer rechtsgeschichtlichen und ethnischen Interpretation (die den Deutschen die entscheidende Kulturträgerrolle zuwies), die polnische Wissenschaft brach eine Lanze für die soziologische

3) W. THOMA, Die colonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jh., Diss. Leipzig 1894, S. 5.

4) Vgl. die wichtige kritische Stellungnahme zur Ostforschung von SCHLESINGER (wie Anm. 2) und seine Ausführungen in diesem Band S. 14 ff.

5) K. TYMIENIECKI, Prawo niemieckie w rozwoju społecznym wsi polskiej [Das deutsche Recht in der gesellschaftlichen Entwicklung des polnischen Dorfes]. In: *Kwartalnik Historyczny* (künftig: *Kw. Hist.*) 37, 1923, S. 50; vgl. DENS., *Pisma wybrane* [Ausgewählte Schriften], Warszawa 1956, S. 262 f., 272–288, und GRODECKI (wie Anm. 1) S. 302 ff., 344 ff.

6) KÖTZSCHKE/EBERT (wie Anm. 2) S. 101; vgl. z. B. H. AUBIN, Die Wirtschaft im Mittelalter. In: *Geschichte Schlesiens*, hg. v. d. Hist. Kommission für Schlesien, Bd. 1, 1938, S. 331 ff.

Deutung (die die aktive Aufnahme der neuen, von den Deutschen vermittelten Wirtschafts- und Rechtsformen durch die polnische Gesellschaft hervorhob).

Die bisweilen während des Zweiten Weltkriegs und der ersten Nachkriegsjahre in polnischen Veröffentlichungen hervortretenden extremen Formulierungen der Evolutionstheorie und die Verurteilung der deutschen hochmittelalterlichen Kolonisation als einer politischen Bedrohung muß man im Zusammenhang mit der nazistischen Ausrottungs- und Versklavungspolitik dem polnischen Volk gegenüber und mit dem Mißbrauch der sogenannten Kolonialtheorie im Dienste der nazistischen Propaganda sehen. Seit Jahren bereits hat die polnische Mediävistik auf diese zeitbedingte Politisierung der Historie verzichtet. Sie sucht vielmehr eine neue Grundlage für die Bewertung der Antriebe, Wege und Ergebnisse der Kolonisationsbewegung im Polen des 13. und 14. Jahrhunderts, indem sie ihre Aufmerksamkeit auf vergleichende Untersuchungen der hochmittelalterlichen Rodungs- und Kolonisationsprozesse in anderen Ländern Europas richtet <sup>7)</sup>.

## 2.

Im 12. Jahrhundert waren in Polen die sozialen Verhältnisse auf dem Lande überaus differenziert <sup>8)</sup>. Leibeigenschaft und sogar Sklaverei fehlten nicht, daneben kamen freilich freie *hospites* und freie *heredes* in beträchtlichem Maße vor.

7) K. TYMIENIECKI, Lenna chłopskie czy prawo niemieckie? [Die bäuerlichen Lehen – das deutsche Recht?]. In: Roczniki Historyczne 20, 1951/52; vgl. S. TRAWKOWSKI, Przemiany społeczne i gospodarcze w XII i XIII w. [Die sozialen und wirtschaftlichen Umwandlungen im 12. u. 13. Jh.]. In: A. GIEYSZTOR, Polska dzielnicowa i zjednoczona [Polen im Zeitalter der Teilfürstentümer und des vereinigten Königreichs], Warszawa 1972.

8) F. BUJAK, Studya nad osadnictwem Małopolski [Studien über die Besiedlung Kleinpolens], Kraków 1905; R. GRODECKI, Książęca włość trzebnicka na tle organizacji majątków książęcych w Polsce w XII w. [Das Trebnitzer Herzogsgut und die Organisation des herzoglichen Besitzes in Polen im 12. Jh.]. In: Kw. Hist. 26–27, 1912–1913; dazu E. MISALEK, Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jh. In: ZsVer Gesch Schlesiens 48, 1914, S. 241–262; K. TYMIENIECKI, Majętność książęca w Zagościu i pierwotne uposażenie klasztoru joannitów na tle osadnictwa dorzecza dolnej Nidy, Kraków 1912, (deutsche Zusammenfassung unter dem Titel: Das herzogliche Gut in Zagość und die ursprüngliche Ausstattung des Johanniterklosters. In: Anzeiger d. Akad. d. Wiss. in Krakau, phil.-hist. Kl., 1912, Nr. 9/10, S. 105–113); dazu R. GRODECKI, Studia nad dziejami gospodarczymi Polski XII w. [Studien zur Wirtschaftsgeschichte Polens im 12. Jh.]. In: Kw. Hist. 29, 1915, S. 257–294; S. EHRENKREUTZ, Beiträge zur sozialen Geschichte Polens im 13. Jh., 1912. Einen guten Einblick in den Stand der neueren, teilweise schematischen Forschung gestattet J. BARDACH, Historia państwa i prawa Polski, I, do połowy XV w. [Geschichte des polnischen Staates und Rechts, Bd. I: Bis zur Mitte des 15. Jhs.] 2. Aufl., Warszawa 1964, S. 99 ff., 173 ff. Zur allgemeinen Problematik vgl. H. LUDAT, Soziale und politische Strukturprobleme des frühpiastischen Polen. In: Giessener Abhandlungen 32, 1965,

Die Sklaven werden noch in Zolltarifen von 1226 und 1246 erwähnt<sup>9)</sup>. Man kaufte und verkaufte sie auf den Märkten noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts. In dem zu dieser Zeit aufgezeichneten, sogenannten Elbinger Buch des polnischen (wohl großpolnischen) Gewohnheitsrechts heißt es: *wen dy vrowen zammen underwilen gel(t) von vlachs adir von andern getreide, daz in zunderlichin zugehoret, domete mogen zu koufen dirnen, adir vy, adir cleider* usw.<sup>10)</sup>. In späteren Quellen finden sich keine Nachrichten über Sklaven mehr. Auch die Leibeigenen verschwinden am Ende des 13. Jahrhunderts aus Urkunden und anderen Quellen.

Die Möglichkeiten, leicht in den Besitz von Sklaven zu gelangen, wurden schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts stark eingeschränkt. Dies war eine Folge des damaligen Anwachsens der kriegerischen Stärke der baltischen Stämme und der gleichzeitigen Schwächung der militärischen und politischen Macht der polnischen Herzöge. Das Angebot von Sklaven nahm schnell ab, die Nachfrage aber blieb unverändert. Sie muß ziemlich groß gewesen sein, wenn Sklaven aus Dänemark und Pommern auf polnische Märkte geführt wurden, worüber wir bei Helmold zufällig eine Nachricht finden<sup>11)</sup>. Infolgedessen stieg nicht nur der Preis der Sklaven, sondern man sorgte sich auch mehr für ihr Wohlergehen.

So z. B. erwähnte Herzog von Sandomir Leute, *qui aliquando decimi erant in Chrober, quos frater meus dux Boleslaus aliquando transmiserat in Cuiuiam* — also einige hundert Kilometer von Chroberz — *sed eosdem ipso concedente in predictam Zagost* [neben Chroberz im Klempolen] *reduxi, ibidem perpetuo remansuros*. Um 1155 hat Heinrich diese *terra de Zagost*, die vier große Dörfer umfaßte, den Johannitern übergeben. Damals wurden die Dienste und Abgaben der ehemaligen *decimi* verringert und *more liberorum hospitem* festgesetzt. Obwohl die ehemaligen Sklaven schollengebunden waren, wurde der Status dieser Leute doch im Laufe von zwei bis drei Jahrzehnten wesentlich verbessert<sup>12)</sup>.

Nachdruck in: DERS., Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewußtsein, 1969; dazu T. LALIK in: Kw. Hist. 80, 1973, S. 122 ff.; vgl. auch DENS., Sors et aratrum. Contribution à l'histoire sociale de la grande propriété domaniale en Pologne et en Bohème au Moyen-Age. In: Kwartalnik Historii Kultury Materialnej 17, 1969.

9) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. H. APPELT, 1963–71, Nr. 269: *A muliere et seruo, si ad vendendum ducantur, scotus argenti*. Codex diplomaticus et commemorationum Masoviae Generalis, Bd. 1, bearb. J. K. KOCHANOWSKI, Warszawa 1919, Nr. 464, 88: *Si transibit familia venalis, sex [sc. denarii] dentur*.

10) Najstarszy zwód prawa polskiego [Das älteste polnische Gewohnheitsrechtsbuch], bearb. J. MATUSZEWSKI, Warszawa 1959, S. 201–203.

11) Helmolds Slavenchronik, lib. II cap. 101, hg. B. SCHMEIDLER, SS rer. Germ. in us. schol. 1937, S. 199.

12) Monumenta Poloniae Palaeographica, ed. S. KRZYŻANOWSKI, fasc. I–II, Kraków 1907–10 (künftig: MPPal.), T. VII: *uillas duas, quarum una Zagost uocatur . . . cum LX bubus et X equis et cum aratoribus do, sic tamen, ut his, que debent, restitutis, aratores liberi recedant. Do etiam in Zagost iumenta L cum V emissariis; seruos quoque eiusdem*

Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hat man das für die Gäste typische Abgabensystem auch auf schollengebundene Hörige angewandt. Infolgedessen werden *hospites* in einigen Urkunden namentlich erwähnt<sup>13)</sup>. Es zeigt sich darin eine Lockerung alter Gebundenheiten, die mit der Entwicklung zur Stadtwirtschaft und mit dem Abbau des Systems der Naturalwirtschaft verbunden war.

Die wirklich freien Gäste kommen dagegen fast nie in den polnischen Urkunden des 12. Jahrhunderts vor. Das ist leicht verständlich, weil in den damaligen Urkunden und Notizen nur die grundherrschaftlichen Eigentumsrechte an Boden und Leuten, wie auch verschiedene Privilegien der Stifte aufgezeichnet wurden. Die freien Gäste kamen und gingen, sie gehörten dem Herrn nicht. Wenn aber, wie das Privileg für Zagost uns belehrt, der Ausdruck *mos liberorum hospitum* keiner Erklärung bedurfte, dann müssen wir annehmen, daß der *mos liberorum hospitum* damals den Großgrundherren gut bekannt war.

So wie das Angebot von Sklaven viel geringer als die Nachfrage war, so war auch die Zahl der Siedlungswilligen viel geringer als die Zahl der ihnen zu Gastrecht angebotenen Rodungsplätze. Darauf weist deutlich ein Pamphlet auf die Politik des Herzogs Mieszko des Alten hin. Seine Richter haben auf folgende Weise die Herren angeklagt, welche Gäste aufnahmen: *Hic advena servus est aut ingenuus. Si liber est, qua fronte liberum caput servituti mancipasti? . . . Si servus est, alienum possides*

*gregis pastores ibidem attitulo, quorum hec sunt nomina: Esgler et Srilga. Do quoque oves et uaccas cum pastoribus, quorum hec sunt nomina: Malussa, Cernoch . . . (zusammen 12 Namen); do etiam uineam cum uinearibus, quorum hec sunt nomina: Domaui et Zabor . . . His omnibus etiam addo ad seruitium prefati hospitalis rusticos, qui aliquando decimi erant in Chrober, quos frater meus dux Bolezlaus aliquando transmiserat in Cuiuiam, sed eosdem ipso concedente in predictam Zagost reduxi, ibidem perpetuo remansuros, quorum sunt nomina . . . (zusammen 10 Namen). Adicio quoque istis omnibus aurifices meos, in prefata Zagost consistentes, quorum hec sunt nomina: Blissui et frater eius Scarbic, Radon et Sulislau. Hos omnes prenomatos cum supradicte possessione do predicto hospitali Iherosolimitano cum omni posteritate sua in perpetuum iure hereditario libere possidendos, ita tamen, ut pretaxati officiales in suis officiis seruiant; Chrobriani uero et aurifices more liberorum hospitum, nunquam tamen a predicta possessione recessuri . . . prefati loci homines nulli iuris ditioni Polonice subiaceant, excepto seruicio, quo fratribus hospitalis tenebuntur.* Vgl. T. IX. Dazu TYMIENIECKI (wie Anm. 8); GRODECKI, Studia (wie Anm. 8); D. POPPE, Ludność dziesiętnicza w Polsce wczesnośredniowiecznej [Die Decimi-Leute im frühmittelalterlichen Polen]. In: Kw. Hist. 64, 1957, H. 1; O. KOSSMANN, Polen im Mittelalter. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte, 1971, S. 1–82. So berechtigt Kossmanns Kritik des Forschungsstandes ist, so kann ich ihm doch in seiner Deutung (*decimus* = *decanus*) nicht folgen.

13) So etwa in einer annähernd gleichzeitigen (um 1140?) verunachteten Nachzeichnung des Schutzprivilegs von Innozenz II. für das Erzbistum Gnesen, MPPal. (wie Anm. 12), T II: *quorum nomina hec sunt uidelicet et officia: Ad officium agazonum hii sunt . . . lagenarii uero sunt hii . . . hospites uero sunt hii: Polc, Pokay, Cessanta . . . milites quoque hii sunt: Zoba . . .*

*mancipium, nec iusto titulo, nec bona fide*<sup>14)</sup>. Der Herzog trat natürlich nicht für die absolute Gerechtigkeit ein, sondern wollte möglichst viele Gäste auf seinem Boden ansiedeln.

Manche Gäste waren so arm, daß sie anfangs die Grundbesitzer um Hilfe angehen mußten. Praktisch gesehen war die aufgenommene Schuld nicht rückzahlbar, so hoch wurde der Wert der von dem Grundherrn gewährten Hilfe angesetzt. Als Folge hiervon wurden diese Gäste schollengebunden, obwohl der Rechtssatz lautete: *ut hiis, que debent, restitutis, aratores liberi recedant*<sup>15)</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die auf materielle Hilfe seitens des Grundherren angewiesenen Gäste jedoch aus der Sklaverei oder Leibeigenschaft geflüchtet, so daß sie jedenfalls eine Verbesserung ihres Standes erlangten. Die meisten der Gäste aber besaßen so viel persönliche Freiheit und Vermögen, daß sie die Bebauung grundherrlicher Ländereien nur als Zeitpächter übernahmen.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wiesen die Herzöge als Landesherren den Rodungsboden zu dem Erbrecht an, das von den *heredes* — *dziedzice* gebraucht wurde<sup>16)</sup>. Obgleich diese bäuerlichen *heredes* zu verschiedenen, nicht näher fixierten Leistungen an den Herzog, seine *principes*, Beamte und sogar an seine Dienstleute verpflichtet waren, muß ihre Stellung damals für neue Ansiedler als begehrenswert gegolten haben. Die Tatsache, daß bei Veräußerungen von Grundbesitz, den der Herzog zu dem für *heredes* gültigen Erbrecht zugewiesen hatte, den Sippenangehörigen das An- und Vorkaufsrecht sowie auch das Retraktrecht zustanden, wurde von den Ansiedlern gemäß ihrer Tradition zweifelsohne als Zeichen der Freiheit verstanden<sup>17)</sup>.

14) Magistri Vincentii Chronicon Polonorum, lib. IV. cap. 2, Monumenta Poloniae Historica II, S. 380 f.

15) Wie Anm. 12.

16) Zur Frage der *dziedzice* s. u. a. A. SZELAŃGOWSKI, Chłopi-dziedzice we wsiach na prawie polskim do końca XIII w. [Bauern-dziedzice in den Dörfern polnischen Rechts bis zum Ende des 13. Jhs.], Lwów 1899; K. TYMIENIECKI, Z dziejów zaniku drobnej własności na Śląsku w wieku XIII [Das Verschwinden von Kleineigentum in Schlesien im 13. Jh.]. In: Księga ku czci O. Balzera [Festschrift f. O. Balzer], Bd. 2, Lwów 1925; K. BUCZEK, Uwagi o prawie chłopów do ziemi w Polsce Piastowskiej [Bemerkungen über das Bodenrecht der Bauern im Polen der Piastenzzeit]. In: Kw. Hist. 64, 1957, H. 3; SCHLESINGER, Mitteldeutsche Beiträge (wie Anm. 2) S. 33–38; V. SMELHAUS, Kapitoly z dejin predhusitského zemedelstvi [Kapitel aus der Geschichte der vorhussitischen Landwirtschaft], Praha 1964; P. RATKOŠ, Dedičské právo v turčiansko-liptovských privilegiách 13 stor. [Das Erbrecht in den Turz-Liptauischen Privilegien des 13. Jhs.]. In: Historické štúdie 11, 1966; T. LALIK, O dziedzicach zachodniosłowiańskich [Über westslawische dziedzice]. In: Kw. Hist. 73, 1966; D. u. A. POPPE, Dziedzice na Rusi [Dziedzice im alten Rußland], ebd. 74, 1967; KOSSMANN (wie Anm. 12) S. 329–426.

17) Zum polnischen Erbrecht im Mittelalter vgl. K. KOLAŃCZYK, Studia nad relikami wspólnej własności ziemi w najdawniejszej Polsce [Studien über Relikte des Gemein-

Andererseits aber begannen die Herzöge eben seit den siebziger und achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Leistungen der *heredes* an ihre Eigenstifte zu verleihen, was für sie den Verlust ihrer persönlichen Freiheit bedeutete. *Heredes*, die hiervon betroffen waren, versuchten vergeblich, sich dagegen zu wehren und sich *de servitute ascripticia* zu befreien<sup>18)</sup>. Die Mehrzahl der *heredes*, die man m. E. als Herzogsfreie betrachten kann, bewahrte ihre Stellung bis in die zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit wurden sie als grundherrliche Bauern betrachtet.

Seit langem umstritten ist, ob Freie oder Leibeigene in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Polen zahlreicher waren. Dies ist eine Frage, die nicht beantwortet werden kann, weil uns dazu nicht genügend Quellenhinweise zur Verfügung stehen. Ist es aber nicht von größerer Bedeutung, daß wir die Möglichkeit haben, die Tendenzen der damaligen Umwandlungen festzustellen? Es sind die folgenden: Die Sklaven bekamen den Status der Leibeigenen. Die Pflichten der Leibeigenen wurden immer öfter festgelegt. Die Zahl der Gäste wuchs. Die soziale Lage der Herzogsfreien wurde in Frage gestellt.

Diese gesellschaftlichen Umwandlungen waren von wirtschaftlichen Umgestaltungen begleitet: Die grundherrschaftlichen Domänen wurden vielfach reorganisiert. Über die größten Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügte natürlich die herzogliche Domänenadministration bereits aus dem Grunde, weil die Herzöge die bei weitem größten Grundherren waren. Es wundert uns darum nicht, daß die Stifte sich bei der Durchführung ihrer eigenen wirtschaftlichen Reformen um herzogliche Hilfe bemühten. Es kam sogar manchmal vor, daß der Herzog *non malignandi dolo, non*

eigentums an Land im ältesten Polen], Poznań 1950, und Z. RYMASZEWSKI, Prawo blizszości krewnych w polskim prawie ziemskim do końca XV w. [Das Näterrecht der Verwandten im polnischen Landrecht bis zum Ende des 15. Jhs.], Wrocław 1970. Das Heimfallrecht am Nachlaß der hofhörigen Leute stand dagegen den Grundherren zu, vgl. Najstarszy zwód (wie Anm. 10) S. 203: *Stirbet ouch eyn gebuer, der keinen zon enbat, syn herre nymt syn gut.* Das ritterliche Gut wurde nur an Söhne vererbt, ebd. S. 201–3: *Stirbet ein ritter, der eynen son hat, adir czwene, adir mer, dy sin erbe besiczen, dy musen ere mutir in dem gute alzo gewaldig losen, alz ze vor waz, dywile ze ane man wesel wil... Enbat abir der man keinen son gelozen, zo besiczczit dy vrouwe in dem gute, dywile ze ane man wesel wil. Unde wenn ze stirbet, zo nymt des mannes herre daz erbe.* Dazu HANDELSMAN (wie Anm. 1) S. 170 ff. und M. SZCZANIECKI, Nadania ziemi na rzecz rycerzy w Polsce do końca XIII w. [Die Landvergaben an die Ritterschaft in Polen vor dem Ende des 13. Jhs.], Poznań 1938.

18) J. MITKOWSKI, Początki klasztoru cystersów w Sulejowie [Die Anfänge des Zisterzienserklosters in Sulejów], Poznań 1949, Urkunden, Nr. 3, S. 316 (1217): *abbas de Suluyo cum fratribus sui iudicium habuit... cum rusticis ascriptitiis, qui de servitute ascriptitia liberari satagebant...;* Nr. 5, S. 319 (1222): *haeredes siquidem de Mileiów nec non haeredes de Chena... confessi sunt a patre nostro duce Casimiro se collatos ecclesiae sanctae de Suleiow. Über ascripticii* s. H. ŁOWMIAŃSKI in: Słownik starożytności słowiańskich [Enzyklopädie slavischer Altertümer] IV/1, Wrocław 1970, S. 400 ff.

*alienandi animo*, sondern *tutele officio* . . . *corrigenda* kirchliche Güter übernahm, wie wir in einer Urkunde des Herzogs von Krakau, Kasimirs des Gerechten, aus dem Jahre 1189 lesen <sup>19)</sup>.

Die schon erwähnte Reform der *terra de Zagost* erinnert lebhaft an die Tätigkeit Heinrichs des Bärtigen in Trzebnica (Trebnitz) in den Jahren 1202—1208. Während über das Ende der Reformaktion in Zagość berichtet wird: *comes Petrus Magnus eam [sc. terram de Zagost] circumiuit et signavit* <sup>20)</sup>, heißt es 40 Jahre später über die Maßnahmen Herzog Heinrichs in Trebnitz, der Herzog habe dafür Sorge getragen, *totum prefatum predium in circuitu aggerum erectione et arborum signatione limitare* <sup>21)</sup>. Da Heinrich die Trebnitzer Güter in einer zu den zisterziensischen Vorschriften im Gegensatz stehenden Weise organisiert hat, muß diese Neuordnung um so mehr als eine Reform angesehen werden, die nach dem im 12. Jahrhundert üblichen Typus der grundherrschaftlichen Reform durchgeführt wurde. Des Umrittes wegen wurden die reformierten Güter im 11. und 12. Jahrhundert oft *Ujazd*, d. h. Umritt, genannt, ein Ortsname, der aus sämtlichen west- und südwestslavischen Ländern gut bekannt ist <sup>22)</sup>.

Die Reformen waren mit einem Abgehen von dem Prinzip wirtschaftlicher Autarkie verknüpft. Dies war möglich infolge der raschen Steigerung des Warenverkehrs im 12. Jahrhundert. Gegen Ende dieses Jahrhunderts lagen die Märkte nur noch etwa 20 bis 25 km voneinander entfernt, was in jedem Falle enge wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den Marktsiedlungen und dem Umland sicherstellte <sup>23)</sup>. Märkte waren auch eine wichtige Einnahmequelle der Herzöge. So konnte

19) MPPal. T XV.

20) Ebd. T. VII.

21) Schlesisches UB (wie Anm. 8) Nr. 115.

22) Vgl. etwa W. SCHULTE, *Ujazd und Lgota*. In: *ZsVerGesch Schlesiens* 25, 1891. Schulte hat die Orte mit den Namen *Lgota* (= Erleichterung; verdeutscht: Ellgut) dem slavischen Landesausbau (diese Ortsnamen sind aus Böhmen, Schlesien, Mähren, dem westlichen Klempolen und der Slowakei bekannt) der Zeit vor der deutschen Kolonisation zugewiesen; R. GRODECKI, *Wole i Lgoty* [Die Ortsnamen Wola und Lgota]. In: *Studia z hist. społ. i gosp. pośw. F. Bujakowi* [Festschrift f. F. Bujak], Lwów 1931, hat diese Behauptung m. E. für wahrscheinlich gehalten; die Möglichkeit einer späteren Entstehung einiger Lgota-Orte ist jedoch nach Grodecki nicht auszuschließen.

23) Vgl. H. KOEBNER, *Dans les terres de colonisation: marchés slaves et villes allemandes*. In: *Annales d'hist. écon. et sociale* 9, 1937; H. LUDAT, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa*, 1955; DENS., *Frühformen des Städtewesens in Osteuropa*. In: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens* (= Vorträge und Forschungen 4, 1958), Nachdruck in: DERS., *Deutsch-slaw. Frühzeit* (wie Anm. 8); A. GIEYSZTOR, *Le origini della città nella Polonia medievale*. In: *Studi in onore di A. Saponi*, Bd. 1 Milano 1957, S. 129 ff.; DENS., *Les structures économiques en pays slaves à l'aube du moyen âge jusqu' au XIe siècle et l'échange monétaire*. In: *Moneta e scambi nell' alto medioevo* (= *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 8, Spoleto 1961) S. 455—

z. B. Leszek, Herzog von Kujavien und Masowien, im Jahre 1185 den Chorherren von Włocławek *de foro in Novo Wladislaw annuatim de moneta 10 marcas argenti* zusprechen<sup>24</sup>). Die Möglichkeit des Einkaufs von Handwerkserzeugnissen auf dem Markt hatte auch eine Einschränkung der von den Leibeigenen getragenen, grundherrschaftlichen Hausindustrie zur Folge<sup>25</sup>).

Die Dorfbevölkerung — Leibeigene, halbfreie Hintersassen, Gäste, Insassen, Dienstleute, kleine Ritter usw. — alle Schichten und Gruppen nahmen seit Ende des 11. Jahrhunderts immer mehr am Marktaustausch teil. Bestimmt hatten die unteren und mittleren Schichten nicht viel zum Verkauf anzubieten. Von großer Bedeutung war es aber, daß sie es dennoch tun wollten und mußten, um ihre Lage zu erhalten bzw. zu verbessern. Dadurch wandelten sich die vorher zufällig in bäuerlicher Wirtschaft entstehenden Produktionsüberschüsse mehr und mehr zu bewußt erzeugten Waren. Dies war wirtschaftlich wie gesellschaftlich ein Ereignis von folgenschwerer Bedeutung.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war die Festlegung des Kirchenzehnts in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit dem Beginn der Zunahme des Marktaustausches verbunden. Helmold behauptete sogar, daß der festgelegte Geld- und Kornzehnt damals in Polen typisch war<sup>26</sup>). Tatsächlich aber wurde dieser Zehnt nur in altbesiedelten Gegenden entrichtet; so z. B. hat Bischof Ivo von Krakau 1222 den Zisterziensern von Mogiła 20 Mark reinen Silbers und 20 Maß Getreide der von sieben Dörfern und drei Weilern entrichteten bischöflichen Zehnten zugewiesen<sup>27</sup>).

518; DENS., Villes et campagnes slaves du Xe au XIIIe siècle. In: Deuxième conférence internationale d'histoire économique, Aix-en-Provence 1962, Bd. 2, Paris 1965, S. 87–105; vgl. auch den Sammelband: L'artisanat et la vie urbaine en Pologne médiévale (= Ergon 3 = Kwartalnik hist. kult. mat. 10, 1962, fasc. suppl.), darin besonders die Beiträge von G. LABUDA, Die Anfänge des polnischen Städtewesens im Hochmittelalter S. 317–328, und T. LALIK, Märkte des 12. Jahrhunderts in Polen, S. 364–367, sowie weiterhin die Arbeit von K. BUCZEK, Targi i miasta na prawie polskim [Märkte und Städte zu polnischem Recht], Wrocław 1964.

24) CD Masoviae (wie Anm. 9) Nr. 116.

25) Vgl. als Beispiel die oben Anm. 12 genannten *aurifices*.

26) Helmolds Slavenchronik, lib. I cap. 88 (wie Anm. 11) S. 174: *Et precepit dux Slavis... ut solverent redditus episcopales, qui solvuntur apud Polanos atque Pomeranos, hoc est: de aratro tres modios siliginis et duodecim nummos monetae publicae*. H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden, 1938, S. 896 ff., sowie DERS., Die Entstehung des kirchlichen Zehntrechts auf slavischem Boden. In: Księga pam. ku czci W. Abrahama [Festschrift f. W. Abraham], Bd. 2, Lwów 1931, behauptete, daß diese *decima constituta* etwas spezifisch slavisches sei; dagegen mit Recht W. SCHLESINGER, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden. In: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 2, 1951, Nachdruck in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge (wie Anm. 2).

27) Zbiór dyplomatów klasztoru Mogilskiego [Urkundensammlung des Klosters zu Mogiła], bearb. E. JANOTA, Kraków 1865, Nr. 2.

Alle diese Orte sind höchstens etwa 15 km von Krakau entfernt, wo sich ein ziemlich stark entwickelter Absatzmarkt für Lebensmittel befand. In mehr peripher gelegenen Siedlungen entrichtete man dagegen *nomine decime* an Abgaben Honig und kostbares Pelzwerk<sup>28)</sup>. Seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts verlangten die Bischöfe den vollen Garbenzehnt, der jedoch nur in einigen Gegenden eingeführt wurde.

In jener Sozial- und Wirtschaftssituation, die man als den Anfang eines beschleunigten Wachstums bezeichnen darf, ist es am Ende des 12. Jahrhunderts zur Berufung deutscher Ansiedler gekommen.

## 3.

Man sollte nicht allzu großes Gewicht auf die Bestimmungen der Leubuser Urkunde von 1175 legen, denn wir haben es hier nur mit einem Programm zu tun, das in sehr geringem Ausmaße verwirklicht wurde. Die Urkunde von 1202 berichtet zwar von Deutschen, die in den Leubuser Gütern *segregatim a Polonis* wohnen sollten, jedoch kann man eigene deutsche Dörfer nicht nachweisen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren es also neben Grangien — zisterziensischen Wirtschaftshöfen — angelegte Weiler<sup>29)</sup>.

Haben die grauen Mönche überhaupt die bäuerliche Kolonisation im 12. Jahrhundert wirksam gefördert? Sie standen damals doch bei der Dorfbevölkerung in ganz Europa in schlechtem Rufe. Die boshaften Äußerungen darüber von Walter

28) Schlisches UB (wie Anm. 9) Nr. 164 (mit Geldzehnt verbunden!) und 281; CD Masoviae (wie Anm. 9) Nr. 267 (vor J. 1232): *episcopatum Mazovie grandi pati iniuriam et iacturam in decimis, quibus Buzani et alii fraudabant eundem episcopatum, soluentes V [a]spesioles de aratro pro decima*. Einige Gruppen von Dorfbewohnern leisteten jedoch den vollen Ertragszehnt schon in der ersten Hälfte des 12. Jhs., MPPal. (wie Anm. 12), T. II (s. Anm. 13): *Item plenarias decimationes super eos, qui trebleuici et radlici dicuntur*. Die Bezeichnungen *trebleuici et radlici* lassen vermuten, daß es sich hier um Neubruchzehnten handelt. K. BUCZEK, Z badań nad organizacją gospodarki w Polsce wczesnofeudalnej [Aus den Forschungen zur Organisation der Wirtschaft im frühfeudalen Polen]. In: *Kwartalnik hist. kult. mat.* 17, 1969, S. 206 ff., geht aber zu weit, wenn er in sämtlichen in dieser Bulle genannten Zehnten ausschließlich einen Produzentenzehnt sieht. Der im 12. Jh. zweifellos markanteste Zehnt, der den Bischöfen eingeräumt worden war, war der Fiskalzehnt, vgl. O. KOSSMANN, Die Anfänge des Zehntrechtes in Polen. In: *ZRG KA* 55, 1969, S. 207 ff., und P. KRIEDTE, Die Herrschaft der Bischöfe von Włocławek in Pommerellen von den Anfängen bis zum Jahre 1409 (= *Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte* 40, 1974) S. 37 ff.

29) Schlisches UB (wie Anm. 9) Nr. 45, 77; dazu: S. TRAWKOWSKI, *Gospodarka wielkiej własności cysterskiej na Dolnym Śląsku w XIII w.* [Die Bewirtschaftung des zisterziensischen Großbesitzes in Niederschlesien im 13. Jh.], Warszawa 1959, S. 44 ff., 108 f., 148 f.; vgl. auch die Ausführungen von J. J. MENZEL in diesem Band.

Map, Archidiakon von Oxford, kann man nicht beiseite schieben, denn ein eifriger Zisterzienser, Caesarius von Heisterbach, berichtet dasselbe<sup>30)</sup>. Die Zisterzienser dürften also kaum größere Scharen von Ansiedlern angeworben haben, wie man das manchmal behauptet. Vielmehr stützten sie im östlichen Mitteleuropa ihre Wirtschaft auf die Arbeit von Leibeigenen, die in großer Zahl auf zisterziensischen Gütern saßen, wie der Beschluß des Generalkapitels des Ordens von 1201 zeigt: *Illi de Hungaria, de Bohemia, de Polonia et ceteri, qui servos habent, quando excesserint, verberentur virgis tantum citra sanguinem et per aliquem secularem*<sup>31)</sup>.

Um die Jahrhundertwende begannen die Zisterzienser von dem Prinzip der Eigenwirtschaft abzugehen, was die Beziehungen zu der Dorfbevölkerung verbesserte und infolgedessen die Anlage von neuen Dörfern förderte.

Um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert sind deutsche Neusiedler in erster Linie – und vielleicht fast ausschließlich – von schlesischen Herzögen angeworben worden. Bereits die Entstehung der ersten deutschen Siedlungen in Schlesien auf herzoglichem Boden erweckte das allgemeine Interesse der Herzöge von Groß- und Kleinpolen und das des Hochadels, insbesondere der Bischöfe, die über große Mittel verfügten, aber auch der Ritter. Bischof Lorenz von Breslau hat 1222 die Einwilligung Herzog Kasimirs von Oppeln erhalten, deutsche oder andere Gäste zu deutschem oder anderem Recht anzusiedeln. In Kleinpolen beabsichtigte Bischof Ivo von Krakau zu derselben Zeit, die Kolonisation in großem Stile zu fördern<sup>32)</sup>. Seit den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts wurden deutsche Siedler nach Großpolen berufen und im Gebiet um Sieradz und Łęczyca angesiedelt; im 14. Jahrhundert wurden die Deutschen in der Gegend von Lublin und dem ruthenischen Halicz angesiedelt<sup>33)</sup>.

30) TRAWKOWSKI (wie Anm. 29) S. 43 mit Anm. 74.

31) Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1166 ad annum 1786, hg. J. M. CANIVEZ, Bd. 1, Louvain 1933, J. 1201, § 46.

32) Schlesisches UB (wie Anm. 9) Nr. 222; Kodeks dyplomatyczny katedry krakowskiej [UB der Krakauer Kathedralkirche], bearb. F. PIEKOSIŃSKI, Bd. 1, Kraków 1874, Nr. 17.

33) Einen Einblick in die ältere Forschung vermitteln: KÖTZSCHKE/EBERT (wie Anm. 2), der Sammelband: Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg, hg. H. AUBIN, O. BRUNNER, W. KOHTE, J. PAPRITZ. Bd. 1, 1942, FRIEDBERG (wie Anm. 2), Z. KACZMARCZYK, Kolonizacja niemiecka na wschód od Odry [Die deutsche Kolonisation ostwärts der Oder], Poznań 1946 und T. LALIK, Przegląd badań nad historią rozplanowania osad wiejskich w Polsce [Überblick über die Untersuchungen zur Geschichte der Dorfformen in Polen], Warszawa 1953. Vgl. auch A. FASTNACHT, Osadnictwo ziemi sanockiej w l. 1340–1650 [Die Besiedlung des Gebiets um Sanok in den Jahren 1340–1650], Wrocław 1962; A. GAŚSIOROWSKI, Ze studiów nad szerzeniem się tzw. prawa niemieckiego we wsiach ziemi krakowskiej i sandomierskiej do r. 1333 [Zur Verbreitung des sog. deutschen Rechtes in den Dörfern des Krakauer und Sandomirer Landes bis zum Jahre 1333]. In: Roczniki Historyczne 26, 1960; W. KUHN, Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, 1971; R. ROSIN, Ziemia wieluńska w XII–XVI w. Studia z dziejów osadnictwa [Das

Die Zahl der deutschen Einwanderer ist außerordentlich schwer zu schätzen. Wenn man, wie es früher vielfach geschah, über die Einwanderung der Deutschen und über die Eindeutschung der Länder in einem Atemzug zu sprechen pflegte, ging man unwillkürlich von einer beträchtlichen Zahl von Ankömmlingen aus. Die polemische Einstellung gegenüber allzu großen Zahlenangaben führte hingegen wiederum vielfach zur Unterschätzung des Anteils der Deutschen an der Dorfkolonisation in Polen. So wurden von deutschen wie von polnischen Forschern eher Glaubenssätze aufgestellt als wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse gewonnen und mitunter übertrieben verfochten. Man kann hoffen, daß neue, auf möglichst umfassende Kenntnis der schriftlichen und archäologischen Quellen wie auch der örtlichen Verhältnisse gestützte Einzeluntersuchungen Feststellungen von größerer Sicherheit als bisher zulassen und auf diese Weise die allgemeine Forschung befruchten werden. Als sicher darf jedoch bereits jetzt gelten, daß es nur in Schlesien zu einer massenhaften Ansiedlung deutscher Bauern kam, wodurch die ersten Grundlagen der Eindeutschung Schlesiens geschaffen wurden. Doch selbst, wenn wir die größte bislang für die deutschen Neusiedler in Schlesien geschätzte Zahl zugrunde legen würden, müßten wir doch feststellen, daß die Deutschen noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht die Mehrheit der schlesischen Dorfbevölkerung haben darstellen können.

Die polnischen Herzöge und ihre Amtsmänner wie auch die deutschen Ankömmlinge legten viel größeren Wert auf rechtsbräuchliche Gebärden und Zeremonien, auf traditionsbestimmte Redewendungen in mündlicher Verhandlung als auf eine schriftliche Fixierung des Rechtsgeschäfts. Aus diesem Grunde verfügen wir über keine Lokationsverträge aus dem 12. Jahrhundert und nur sehr wenige aus der ersten Hälfte des nachfolgenden Jahrhunderts. Diese sind zudem überwiegend kirchlicher Herkunft<sup>34)</sup>. Die Zusammenstellung der aus dem 13. Jahrhundert stam-

Wieluner Land im 12.–16. Jh. Studien zur Siedlungsgeschichte], Łódź 1961; A. RUTKOWSKA-PLACHCIŃSKA, Sądeczyzna w XIII i XIV w. Przemiany gospodarcze i społeczne [Das Sandezer Land im 13. und 14. Jh. Seine wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen], Wrocław 1962, sowie K. TYMIENIECKI, Historia chłopów polskich. II: Schyłek średniowiecza [Geschichte der polnischen Bauern. Bd. 2: Das Spätmittelalter], Warszawa 1966. — Unberücksichtigt bleibt in unserem Beitrag die Stadtumwandlung — *locatio civitatis* — im 13. Jh.; sie wurde zuletzt von A. GIEYSZTOR, From Forum to Civitas: Urban Changes in Poland in the 12 and 13 C. In: La Pologne au XII<sup>e</sup> Congrès international des sciences historiques à Vienne, Warszawa 1965, S. 7–30 und DEMS., Les chartes de franchises urbaines et rurales en Pologne au XIII<sup>e</sup> siècle. In: Les Libertés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle (= Pro Civitate. Collection »Histoire« in-8<sup>o</sup>, Bd. 19, Bruxelles 1968), S. 103–125, behandelt.

34) GIEYSZTOR, Les chartes (wie Anm. 33) S. 113 ff. Der herzogliche Lokationsvertrag von 1221, Schlesisches UB (wie Anm. 9) Nr. 210, ist nach Meinung von Gieysztor (S. 117) verdächtig. Jedenfalls reicht er nicht als Grundlage für die Behauptung aus, daß Lokationsurkunden dieses Typs damals mehrfach auf Verlangen der dorfgründenden Schulzen ausge-

menden Lokationsverträge und Lokationsbewilligungen gestattet also keine unmittelbaren Folgerungen, welche den Gang der deutschen Kolonisation und den Umfang der gesamten Siedlungszunahme in Polen im 13. Jahrhundert erläutern könnten. Dank verschiedenartiger Untersuchungen hat man festgestellt, daß die deutsche Dorfkolonisation aus wilder Wurzel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur allmählich und langsam vonstatten ging. Die großzügigen Siedlungspläne eines Herzogs von Großpolen oder eines Bischofs von Krakau hat man zutreffend als gescheitert beurteilt. Nur Heinrich der Bärtige hat zu gutem Teil sein großes Programm in Schlesien durchgeführt<sup>35)</sup>. H. v. Loesch behauptet sogar: »Die stärkste Bauerneinwanderung [in dieses Land] fällt meinem Eindruck nach in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts«. Dieser unzureichend begründeten Anschauung kann ich mich nicht anschließen<sup>36)</sup>.

Zu einer wirklich intensiven Dorfkolonisation in ganz Polen kam es seit dem Ende der vierziger Jahre. Das war eben die Zeit, in der deutsche Unternehmer die Durchführung der Kolonisation in ihre Hände nahmen. Sie kauften von den Her-

stellt wurden, in der Regel jedoch sich nicht erhalten haben. Im Gegenteil: man muß vermuten, daß man sich damals in solchen Fällen in der Regel mit mündlichen Abkommen abgefunden hat, sowohl in Polen als auch in Altdeutschland oder Nordfrankreich. Der erste erhaltene bischöfliche Lokationsvertrag stammt aus dem Jahre 1223, Schlisches UB Nr. 225.

35) Darauf hat W. KUHN in der Diskussion über meinen Vortrag hingewiesen. Vgl. H. v. LOESCH, Die fränkische Hufe (Teil II). In: ZsVerGesch Schlesiens 63, 1929, S. 33–72, besonders S. 55 ff., Nachdruck in: DERS., Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 1964, S. 31–63.

36) v. LOESCH (wie Anm. 35) S. 56, Anm. 1; affirmativ dazu KUHN (wie Anm. 33) S. 49. Weder v. LOESCH (S. 41) noch KUHN (S. 48) haben z. B. die Richtigkeit der Ausführungen von F. FREUDENTHAL, Die fünfzehnhundert Hufen des Klosters Leubus, 1927, erschüttert. Wenn die Papsturkunden von 1232 und 1233, Die Urkunden des Klosters Leubus, fasc. 1, bearb. J. G. BÜSCHING, 1821, Nr. 46, 51, nur 500 Hufen bei *Aureum Montem* (= Złotoryja = Goldberg) erwähnten, dann dürfte man kaum mit den Lokationen der Dörfer begonnen haben. Die grauen Mönche haben nämlich damals die Bemühungen auf die Kolonisation von 400 Hufen im Land Lebus konzentriert. »Wo dann die Zehnten herkommen«, – fragt Kuhn –, »um welche der Streit zwischen Herzog, Bischof und Klöstern ging?« In diesem wie in einigen anderen Fällen handelt es sich m. E. um Streitigkeiten um zukünftige Einnahmen. Belehrend ist Schlisches UB (wie Anm. 9) Nr. 171: *sex maldratas in Teutonicis de Olau in ea portione, que ibi contingit ecclesie Lubensi a primis, qui ibi soluturi sunt decimam. Quodsi minus sex maldratis prefatam domum contingeret, tenetur eadem domus prebende prefati Iacobi archydiaconi supplere ibidem et eodem modo in perpetuum. Si vero plus sex maldratis ibidem monasterium contingeret, Wrotizlouiensis capituli esse debet.* Kuhn stellte fest (S. 48): »Noch [um 1228 – S. T.] waren die Deutschen in Schlesien etwas so Neues und Besonderes, daß ihre Hauptgruppe einfach durch die Benennung »die Deutschen« gekennzeichnet werden konnte«. Nach dem Einbruch der Mongolen ist die Einwanderung jedoch einige Jahre hindurch still gestanden; kann man also vermuten, daß in 13 Jahren (1228–1241) der Zuzug deutscher Bauern nach Schlesien zahlreicher war als in 50 Jahren (1250–1300)?

zögen das Recht zur Lokation. Man kann also vermuten, daß ihrer Meinung nach die Lokation eine gewinnbringende Anlage war, gewinnbringend in erster Linie für den Schulzen, daß es also einen sich rasch vergrößernden Absatzmarkt für Lebensmittel gab.

Die Lokationsunternehmer waren zumeist städtischer Herkunft, sie verfügten über eigenes, nicht unbedeutendes Vermögen und über gute Verbindungen zu ihrer bzw. ihrer Eltern Heimat, was die Anwerbung von Neusiedlern wesentlich erleichterte. Die Unternehmer verstanden sich gut auf ihren Beruf, warben selbst Neusiedler an<sup>37)</sup>, leiteten die Rodungsarbeiten und wachten über das Dorfleben. Sie waren also ein wichtiger Faktor für die Beschleunigung der Dorfkolonisation.

## 4.

Die den deutschen Ansiedlern durch den Herzog oder den Grundherrn verbürgten Freiheiten waren an den flämischen bzw. fränkischen Rechtsgewohnheiten ausgerichtet. Es wäre von großem Nutzen, die Freiheiten, aber auch die Verpflichtungen der Bauern in Polen und Deutschland zu vergleichen, um die Ursachen der Auswanderung der Deutschen nach Polen einigermaßen aufzuhellen.

Daß die deutschen Kolonisten ein eigenes Recht mitgebracht haben, ist eine Tatsache. Das deutsche Recht, welches als *ius theutonicum* in polnischen Urkunden seit 1222<sup>38)</sup> erwähnt wird, war aber kein aus Altdeutschland mitgebrachtes einheitliches Dorf- oder Stadtrecht, denn es gab damals kein einheitliches Dorf- oder Stadtrecht in Altdeutschland, welches man »deutsches Recht« hätte nennen können. Am Anfang war der in den slavischen Ländern entstehende und auf Dorf- wie Stadtverhältnisse gleichermaßen zu beziehende Begriff *ius theutonicum* vielseitig und gewissermaßen unklar, wie die folgenden Belege aus der Frühzeit dieses Ausdruckes uns zeigen:

1206. Heinrich I. von Schlesien verlieh dem Abt des Vinzenzstiftes in Breslau das Gut Psiepole (Hundsfeld) *cum ecclesia ibi sita et omnibus proventibus et Theutonicis, ut ei eisdem legibus, quibus michi tenebantur, sint astricti, videlicet ut preter alias pensiones, quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvet abbati, quantum ille solvere tenebatur, et hoc facto libere*

37) Einen großen Teil der Neusiedler in der 2. Hälfte des 13. Jhs. stellten die jüngeren Söhne der Ansiedler aus der 1. Hälfte dieses Jhs.

38) Schlesisches UB (wie Anm. 9) Nr. 222: *ad locandum Teutonicos vel alios hospites in iure Teutonico vel alio modo*. Nr. 211 von 1221 ist zumindest interpoliert, da kein polnischer Herzog in die Formel über die Verleihung der Immunität den Ausdruck *swetopetre* (= denarius s. Petri) eingeführt hätte. Diese Urkunde kann also nicht als erster Beleg für das Auftreten des Terminus »deutsches Recht« auf polnischem Boden gelten.

*recedat* 39). *Leges Theutonicorum*, eine Begriffsbestimmung, die nahverwandt, fast gleichbedeutend mit *ius theutonicum* ist, ist hier von dem herzoglichen oder vielmehr dem klösterlichen Schreiber als die Benennung der auf den deutschen Siedlern lastenden Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrschaftsverwalter verwendet. Die deutschen Bauern erklärten sich ihrerseits damit einverstanden, daß keiner von ihnen fortgehen werde, ohne für einen Nachfolger zu sorgen. Dies war jedoch nicht weniger schwierig als die Rückzahlung der von dem Grundherrschaftsverwalter gewährten Hilfe, so daß die Möglichkeit eines Fortgangs in der Praxis illusorisch war. Dies änderte sich erst um die Mitte des Jahrhunderts, als die Bauern wohlhabender wurden und in der Lage waren, mit der Rückzahlung eine Bedingung ihres Fortganges zu erfüllen. Die freie Veräußerung des Besitzes blieb jedoch immer beschränkt: der zu deutschem Recht angesetzte Bauer konnte nur mit dem Einverständnis des Grundherrschaftsverwalters (praktisch genommen: des Schultheißen) die ihm übertragene Scholle an einen anderen Bauern veräußern. Diese Bestimmung wurde später, im 14. Jahrhundert, durch ein eigenes Gesetz verschärft.

1225. Vladislaus Odonic, Herzog von Großpolen, gab den Zisterziensern von Leubus und Heinrichau eine Wüstung bei Nakło zur Besiedlung zu deutschem Recht: *ius Theutonice integrum et illibatum conservari in perpetuum constituo, ita ut nullis angariis vel perangariis vel podwodis vel aliis Polonicis consuetudinibus graventur, sicut est de vestigiis fugitivorum indagandis et de prewod et similibus, que a iure Theutonico sunt aliena* 40). Als Hauptkern des *ius theutonicum* verstand man hier die Freiheiten von verschiedenen Leistungen und Abgaben gegenüber dem Herzog als Landesherrn.

*Ius theutonicum* war also gleichbedeutend mit *libertas theutonica* 41). So verlieh Herzog Kasimir von Oppeln 1225 *colonis Teutonicis in . . . villa Gossintin omnem libertatem Teutonicorum, sicut est in villa nostra Bela, eximendo eos a iure Polonico, ut est de poduodis et preuodis et vestigiis fugitivorum indagandis, hiis et similibus, que a iure Theutonico sunt aliena* 42). Wladislaus der Alte, Großherzog von Polen, gab 1231 dem Breslauer Bistum *libertatem teutonicam plenam in Murinov ad locandum ibidem Teutonicos et alios hospites, eo modo, qui sibi videbitur expedire; nichil ab hac libertate nobis et nostris heredibus excipere decernentes, preter quam dimidiam partem in solucione capitibus . . .* 43).

Wenn also der Herzog gestattete, Bauern zu deutschem Recht anzusiedeln, so war dies immer so eng und untrennbar mit der Immunitätsverleihung verbunden,

39) Schlesisches UB (wie Anm. 9) Nr. 101.

40) Ebd. Nr. 252.

41) TYMIENIECKI, Prawo (wie Anm. 5) S. 39.

42) Schlesisches UB (wie Anm. 9) Nr. 254.

43) Codex diplomaticus Majoris Poloniae, bearb. I. ZAKRZEWSKI, Bd. 1, Poznań 1877, Nr. 592.

daß diese später in solchen Bewilligungen oft unerwähnt blieb <sup>44</sup>). Diese Immunität war natürlich beschränkt. Die nach deutschem Recht angesetzten Bauern waren zu den Heeresdiensten, besonders zur Landesverteidigung, und zu festen und außerordentlichen Abgaben verpflichtet. Die höhere Gerichtsbarkeit blieb dem Herzog vorbehalten <sup>45</sup>). Die Landesherren haben manchmal im 13. und 14. Jahrhundert auf ihre Ansprüche auf diese Dienste und Leistungen verzichtet, diese aber dann den Grundherren übertragen <sup>46</sup>). Der Zehnt war meist — nach einigen Streitigkeiten mit den Bischöfen — als ein Vierdung oder Dreikorn festgelegt.

Das *ius teutonicum* ist auch ein feudales Leiherecht, das ein Lehensverhältnis begründet. In Altdeutschland (in Franken und Österreich), wie auch in der Mark Meissen wurde die Bauernwirtschaft zu fränkischem Rechte — die fränkische Hufe — ein Lehen genannt. Vom Sorbenlande und von Österreich ist dieser Ausdruck nach Böhmen und Polen gelangt, wo daraus *lan* (latinisiert: *laneus*) geworden ist <sup>47</sup>).

Als *ius teutonicum* wurden aber auch das von den deutschen Siedlern gebrauchte Zivil-, Erb- und Kriminalrecht wie auch ein besonderes Prozeßverfahren bezeichnet. Jedoch hatte jede Gruppe von deutschen Ansiedlern ihre eigenen Rechtsgewohnheiten in diesen Bereichen.

So wurde *ius teutonicum* mehr und mehr zu einem Sammelbegriff, den man durch Hinweis auf das spezielle Vorbild erklären mußte, um Mißdeutungen zu vermeiden. Als z. B. Bischof Lorenz von Breslau im Jahre 1223 seinem Vogt Walter gestattete, Deutsche in Ujazd im Herzogtum von Oppeln anzusiedeln, erklärte er, daß die Neusiedlungen zu dem Rechte von Środa (Neumarkt) gegründet werden sollten: *eodem iure, quo utitur Nouum Forum ducis Heinrichi, quod Szroda dicitur* <sup>48</sup>).

44) GRODECKI (wie Anm. 1) S. 302 ff.

45) K. KACZMARCZYK, Ciężary ludności miejskiej i wiejskiej na prawie niemieckim w Polsce XIII i XIV w. [Die Leistungen der Stadt- und Dorfbevölkerung nach dem deutschen Recht in Polen im 13. und 14. Jh.]. In: Przegląd Historyczny 11, 1910; J. J. MENZEL, Iura ducalia, Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien, 1964; vgl. dazu K. BUCZEK, O tzw. prawach książęcych i królewskich [Über das sog. Herzogs- und Königsrecht]. In: Kw. Hist. 73, 1966, S. 89 ff.

46) S. z. B.: Liber foundationis claustris S. Mariae Virg. in Heinrichow, bearb. v. G. A. STENZEL, 1854, Nr. 6, Lokationsbewilligung von 1239 *ea uidelicet conditione, ut ea, que nobis tam pro nostris expeditionibus, quam aliis quibuscumque necessitatibus prestare deberent, subsidia domino abbati dicte domus et suis fratribus fideliter inspendere studeant*.

47) H. F. SCHMID, Lehn = Hufe. In: ZRG GA 44, 1924; H. v. LOESCH, Die fränkische Hufe (Teil I). In: ZsVerGesch Schlesiens 61, 1927, S. 83 f., Nachdruck in: DERS., Beiträge (wie Anm. 35) S. 9 f.; TYMIENIECKI, Lenna (wie Anm. 7).

48) Schlesisches UB (wie Anm. 9) Nr. 225.

Das deutsche Recht war also ein Recht, das gleichermaßen eine Bindung an einen Grundherren begründen wie auch besondere Freiheiten gewähren konnte<sup>49)</sup>. Niedriger Grundzins und geringe Dienste wie auch offenbar begrenzte persönliche Freiheit waren im Wesen der Kolonisierung selbst begründet<sup>50)</sup>.

## 5.

Wenn die im 12. Jahrhundert aus dem Ausland kommenden *hospites* ihr Leben auf dem platten Lande als vereinzelte Siedler verbrachten<sup>51)</sup>, so wurden sie früher oder später zu Hörigen herabgedrückt. Auch hier galt der Grundsatz: »Luft macht eigen«. Die deutschen Kolonisten dagegen wurden in ganzen Gruppen angesiedelt (Dorfkolonisation). Sie bewahrten ihr Recht und ihre Freiheiten. Folgerichtig führte dies zu sozialen Bewegungen in der polnischen Dorfbevölkerung.

Andererseits sah die Großgrundherrschaft die Einführung der Zinswirtschaft, die Einschränkung von Fronarbeiten und die Umsetzung zu deutschem Recht in den Dörfern gern. Auf diese Weise konnte sie sich von den nur schwer kontrollierbaren Hofhilfskräften befreien und bestimmte Einkünfte sicherstellen. Vor allem aber wurde damit dem Entlaufen der Leibeigenen und der Abwanderung der Gäste und somit der Gefahr eines Arbeitskräftemangels auf herrschaftlichem Boden ein Ende gesetzt. Die Flucht von Leibeigenen nahm nämlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stark zu. Dörfer zu deutschem Rechte schienen den Leibeigenen ein Paradies zu sein, wohin es wert war zu fliehen. Die Flüchtlinge sollen auch, wenn man den kirchlichen Beschwerden glauben will, ins Ausland gegangen sein. Man versuchte dies durch den Abschluß von Verträgen über gegenseitige Auslieferung von Flüchtlingen zu vermeiden. Dies blieb jedoch ohne Erfolg, da die wirtschaftlichen und sozialen Ursachen der Fluchtbewegung damit nicht beseitigt wurden<sup>52)</sup>.

Auch ehemalige *heredes* wünschten unter deutsches Recht zu kommen. Diese Herzogsfreien wurden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach und nach zu Herzogsbauern und verloren dabei ihren bevorzugten Status. Die Herzöge versuchten diese Bauern an die Scholle zu binden und gleichzeitig Kommendationen an die Kirche unmöglich zu machen.

49) Vgl. H. KOEBNER, Das Problem der slawischen Burgsiedlung und die Oppelner Ausgrabungen. In: *ZsVerGesch Schlesiens* 65, 1931, S. 111.

50) Vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 2) S. 450: »diese Besserstellung [sc. der deutschen Ansiedler] beruhte nicht auf der Volkszugehörigkeit, sondern auf einem allgemeinen Siedlungsrecht...«.

51) Z. B. MPPal (wie Anm. 12), T. IX: *excepto uno romano uinearior, nomine Barbez.*

52) BUJAK (wie Anm. 8) S. 41 f.

Das *ius teutonicum* schien damals ein Allheilmittel zu sein, das Leibeigenen ein besseres Leben sichern, *heredes* gegen weitere Deklassierung schützen und Großgrundherren von laufenden Sorgen befreien sollte.

Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden auch Polen nach deutschem Recht angesiedelt oder bestehende Dörfer zu deutschem Recht umgelegt<sup>53)</sup>. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts kam es immer öfter vor, daß die Umsetzung zu deutschem Recht nur die Beziehungen der Bauern dem Staat gegenüber änderte. Die Ritter bewarben sich oft um die herzogliche Einwilligung, ihre Dörfer nach deutschem Recht umzusetzen, und führten den räumlichen Umbau durch, aber sie dachten nicht daran, ihren Bauern die Vorteile des deutschen Rechts zu gewähren. Erst Kasimir der Große, König von Polen, wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Kampf gegen diesen von den gelehrten Legisten, seinen Ratgebern, als allgemeines Übel betrachteten Zustand aufnehmen<sup>54)</sup>.

## 6.

Die deutschen Neusiedler brachten eine geregelte Flurgestaltung mit, und zwar entweder Gewinnfluren mit Dreifelderwirtschaft und Flurzwang<sup>55)</sup> oder Waldhufen. Beide Anlagen ermöglichten eine ökonomisch sinnvolle Verwendung des Pfluges, während Blockfluren oder verstreute Kleinfelder dazu nicht geeignet waren. Pflug und Egge, die schon vorher in Polen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auf Herrenhöfen gebraucht wurden, verwendete man im 13. Jahrhundert infolge der Einführung einer neuen Flureinteilung mehr und mehr allgemein auch auf Bauernstellen<sup>56)</sup>; zusammen mit der Dreifelderwirtschaft führte dies zu einer gewissen Steigerung der Erträge, wenn auch der Anbau jahrein jahraus der gleichen Saaten für die weitere Zukunft die Gefahr langsamer Bodenerschöpfung mit sich brachte.

53) Vgl. z. B. die Lokationsbewilligung von 1228, *dedimus ibidem seu Theutonicis seu Polonis libertatem et facultatem manendi et locandi, et ut immunes sint ab angariis*. Zum Gerichtsverfahren heißt es in derselben Urkunde jedoch: *nec aliquo citabuntur tam Poloni, quam Theutonici nisi ad suum scultetum, coram quo iure suo respondebunt*. Vgl. auch Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, hg. G. A. TZSCHOPPE u. G. A. STENZEL, 1823, Nr. 27; CDMaj. Pol. (wie Anm. 43) Nr. 289.

54) GRODECKI, Wole (wie Anm. 22).

55) Dazu A. GIEYSZTOR, W sprawie początków trójpolówki w Polsce i w krajach sąsiednich [Zur Frage der Anfänge der Dreifelderwirtschaft in Polen und seinen Nachbarländern]. In: Prace z dziejów Polski feudalnej ofiarowane R. Grodeckiemu [Festschrift f. R. Grodecki], Warszawa 1960, S. 71 ff., dazu K. TYMIENIECKI in: Roczniki Historyczne 28, 1962, S. 57 ff.

56) Z. PODWIŃSKA, Technika uprawy roli w Polsce Średniowiecznej [Die Technik des Ackerbaus im mittelalterlichen Polen], Wrocław 1962.

Die von den Herren angeordnete Einführung der Gewinnflur war mit einer Umlegung der verstreuten, von Leibeigenen, Hörigen und Gästen bebauten Felder verbunden. Wenn dies nicht den Widerwillen und Widerstand der Bauern erweckte, dann nur aus dem Grunde, weil damit zugleich auch die Verleihung des deutschen, von den polnischen Bauern hochgeschätzten Rechtes verbunden war.

Die Umsetzung zu deutschem Recht bedeutete regelmäßig eine Dorfvergrößerung und vielfach eine Vereinigung mehrerer Weiler. In diesen neuengerichteten größeren Dörfern bestand die Möglichkeit, Dorfhandwerker einzusetzen. Das bäuerliche Leben wurde durch das Angebot von Dienstleistungen eines Bäckers wie auch eines Schusters, Schmiedes oder Müllers erleichtert. Im vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gab es auch überall bereits Wassermühlen<sup>57)</sup>. Das war von technischer Seite, die nicht unberücksichtigt sein sollte, ein wichtiger Faktor für die in den kommenden Jahren beginnende Beschleunigung der Dorfkolonisation. Dieser Faktor sollte aber, wie alle technische Neuheiten im Mittelalter, nicht überschätzt werden; noch am Ende des 13. Jahrhunderts war es für den Verfasser des Lebens der hl. Hedwig selbstverständlich, daß man auf einer Handmühle das Korn mahlte<sup>58)</sup>.

Um die Jahrhundertmitte wurden die Vorteile des neuen Agrarsystems so allgemein bekannt, daß die polnischen Bauern seine Einführung mit Begehrlichkeit erwarteten. Dies ermöglichte es, die Neuordnung der Flur ohne eine Änderung des Rechts durchzuführen und neue Dörfer mit geregelter Gewinnflur zu polnischem Recht zu gründen<sup>59)</sup>.

Wir besitzen Quellenzeugnisse über Dorfgründungen und Rechtsumsetzungen in Dörfern aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor allem auf herzoglichen, hochadligen und kirchlichen Gütern. Zeugnisse über die Siedlungstätigkeit der Ritter bilden demgegenüber eine Ausnahme. Nach den Verhältnissen zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu schließen, förderten die Ritter jedoch die Dorfkolonisation bereits im 13. Jahrhundert in starkem Maße. Der Mangel an Urkunden wird verständlich, wenn wir an die traditionelle Neigung des Rittertums zum mündlichen, durch symbolische Handlung bekräftigten Abkommen erinnern.

57) S. TRAWKOWSKI, Młyny wodne w Polsce w XII w. [Die Wassermühle in Polen im 12. Jh.]. In: Kw. Hist. Kult. Mat. 7, 1959; K. BUCZEK, Z dziejów młynarstwa w Polsce średniowiecznej [Aus der Geschichte des Mühlenwesens im mittelalterlichen Polen]. In: Studia Historyczne, 1969, H. 1.

58) Vita s. Hedwigis, ed. A. SEMKOWICZ, Monumenta Poloniae Historica IV, S. 556: *Mulier quedam prope Leen, dum die dominico far suum in mola, que vulgariter quirna dicitur, moleret, ulcione divina baculus, quo molam trahebat, manu eius adhesit . . .*

59) Es gab zwei grundverschiedene polnische Dorfrechte, die man fast immer unzutreffend als ein und dasselbe Recht betrachtet: das Recht höriger Bauern und das Recht der Gäste. Ohne eine Erforschung dieser Rechte und ihrer Umwandlung sowie ihrer Verdrängung durch das deutsche Recht kann man kein vollständiges Bild von der Rolle des deutschen Rechtes in Polen gewinnen.

Bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts wurden etwa ein Drittel der Dörfer in Schlesien und ein Viertel im Oppelner Land sowie in Großpolen und den Westteilen des Krakauer Herzogtums zu deutschem Recht umgesetzt, in ihrer Flurgliederung umgewandelt, wesentlich vergrößert oder neu gegründet. In den anderen Teilen Polens war der Anteil geringer. Aber nur im Westen und Süden Schlesiens ist daraus eine sehr starke deutsche Dorf- und Stadtkolonisation geworden. Der überwiegende Teil dieser Leistung wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbracht. Im ganzen genommen war die dadurch verursachte Steigerung der ländlichen Produktion noch größer — sie stieg ungefähr auf das Doppelte.

## 7.

Marceli Handelsman, der Begründer der Warschauer mediävistischen Schule, hat schon 1917 gezeigt, daß man nicht nur die juristische Endform der Institutionen, sondern auch — und vielleicht vor allem — den Werdegang dieser Formen vergleichend betrachten sollte<sup>60)</sup>.

Die polnischen Institutionen um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert sind sowohl mit frühmittelalterlichen westfränkischen als auch mit hochmittelalterlichen deutschen oder französischen zu vergleichen. Es gab in Polen damals eine komplizierte Verflechtung zweier verschiedener Entwicklungsformen. Dasselbe kann man für andere westslavische Länder feststellen. Obwohl in der Entwicklung Polens im Vergleich mit derjenigen Westeuropas damals in mancher Hinsicht eine gewisse Verspätung zu beobachten ist, kam es eben in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einem Sprung, zu einer raschen Beschleunigung der sozialen Umwandlungen und Wachstumsprozesse. In Westeuropa ging der Verfall der alten Ordnung den hochmittelalterlichen Siedlungsbewegungen voran, im östlichen Mitteleuropa verliefen sie dagegen parallel.

Die in dieser Situation stattfindende Berufung der deutschen Ansiedler wurde zum starken, fast revolutionär wirkenden Antrieb der schon vorher begonnenen Umwandlungen: der Krise der frühpiastischen Sozial- und Wirtschaftsstruktur und der Entstehung einer neuen Ordnung.

60) HANDELSMAN (wie Anm. 1); vgl. DENS., *Féodalité et féodalisation dans l'Europe Occidentale*. In: *La Pologne au Ve Congrès International des Sciences Historiques, Bruxelles 1923, Warszawa 1924*, S. 95–112. T. MANTEUFFEL, *On Polish Feudalism*. In: *Medievalia et Humanistica*, fasc. 16, 1964, S. 94–104.